

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
				gültig ab 28.12.2021
Bildung und Jugendsozialarbeit				
Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung (einschließlich Ausbildungsmessen, Jobbörsen und Berufsorientierungsveranstaltungen), der frühkindlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Hochschulangehörige	X			
Kontaktlose Ausleihe von Medien in Bibliotheken	X			
Alle anderen Bildungsangebote		X		
Angebote der Jugendsozialarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gem § 8 SGB VIII	X			
Fahrschulen		X		die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten der Fahrschulen sowie der Prüfung zur Fahrerlaubnis ist auch für nicht immunisierte Personen zulässig, sofern die praktische Ausbildung bereits vor dem 24. November 2021 begonnen hatte, negativer Testnachweis erforderlich und Maskenpflicht bei Ausbildung und Prüfung, mindestens FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske (insbesondere KN95/N95).
Kultur				
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen		X		
Sport				
gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) im Freien auf Sportstätten oder im öffentlichen Raum		X		Ausnahme gilt für Teilnehmende an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an Berufsvorbereitenden Sportausbildungen: übergangsweise Nachweis durch höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test möglich.
gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) in Innenräumen von Sportstätten oder im öffentlichen Raum			X	Ausnahme gilt für Teilnehmende an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an Berufsvorbereitenden Sportausbildungen: übergangsweise Nachweis durch höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test möglich.
Fitnessstudios			X	
Hallenbäder			X	unter Ausnahme der Nutzung durch Schulen, die sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung richtet
Besuch von Sportveranstaltungen durch Zuschauer*innen		X		

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
gültig ab 28.12.2021				
Freizeit- und Vergnügungsstätten				
Kinderspielplätze im Freien				keine Zugangsvoraussetzungen
Wellnesseinrichtungen, Saunen, Thermen, Sonnenstudios, Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen			X	
Reine Freibäder		X		unter Ausnahme der Nutzung durch Schulen, die sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung richtet
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks				keine Zugangsvoraussetzungen
Tierparks, Zoologische Gärten, Freizeitparks		X		
Indoor-Spielplätze		X		
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks		X		
Gesellschaftsjagden		X		
Segway-Touren, Seilbahnen, Stadtführungen		X		
Wettbüros, Wettannahmestellen		X		
Spielhallen, Automatenspiel in Spielbanken		X		
Gemeinsames Singen von Chormitgliedern ohne Maske			X	
Private Feiern mit Tanz -sofern das Tanzen nicht den Schwerpunkt bildet- sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen			X	auch Hochzeiten/Verlobungsfeiern/Hennafeiern in sog. Hochzeitshallen ohne "Tanzschwerpunkt"
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen			X	
Clubs, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen sowie vergleichbare Veranstaltungen (öffentliche Tanzveranstaltungen, private Tanz- und Diskopartys usw.)				Sind geschlossen zu halten bzw. verboten. Die Nutzung von Clubs und Diskotheken für andere Zwecke ist nicht zulässig. Verboten sind auch private Feiern, bei denen das Tanzen den Schwerpunkt bildet.
sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Innenräumen und im Freien		X		Ausnahme: Kinderspielplätze im Freien

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
gültig ab 28.12.2021				
Handel, Messen und Märkte				
Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote		X		ausgenommen sind: Lebensmittelhandel einschl. Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte incl. Weihnachtsbaumverkauf und der Großhandel; Banken und Sparkassen Die Abholung bestellter Waren ohne Zutritt zu den Verkaufsräumen bleibt zulässig.
Baumärkte		X		
Schreibwarengeschäfte		X		
Tabakwarengeschäfte und E-Zigaretten(-zubehör)		X		
Mischbetriebe		X		Mischbetriebe sind nur dann von der 2G-Regel ausgenommen, wenn der Anteil von Waren aus dem og.Sortiment überwiegt. Der Schwerpunkt des Warensortiments wird nach dem Gesamtumsatz der betroffenen Einzelhandels-Filiale berechnet (in € entsprechend den %-Anteilen der Warengattungen). Zur weiteren Auslegung der Vorschrift ist eine Klärung mit dem Gesundheitsministerium anhängig.
Wochenmärkte				grds. keine Zugangsbeschränkungen; Klärung der Zugangsbeschränkungen zu Angeboten außerhalb des täglichen Bedarfs (Textilien, Bürsten, Staubsaugerzubehör...) beim Gesundheitsministerium anhängig
Einkaufszentren, Malls		X		
Messen, die ausschließlich für gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zugänglich sind	X			
Kongresse und andere Veranstaltungen, wenn daran ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen und die unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden	X			
sonstige Messen und Kongresse		X		
Trödelmärkte, Spezialmärkte		X		
Weihnachtsmärkte, Volksfeste und vergleichbare Freizeiteinrichtungen		X		
Handwerk, Dienstleistungen				
Friseurleistungen	X			
körpernahe Dienstleistungen wie Kosmetik, kosmetische Fußpflege, Nagelstudios, Tätowieren, Piercing		X		unter Ausnahme von medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen und Friseurleistungen
sonstige Dienstleistungen und Handwerksleistungen wie Telefondienstleister*innen, Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons, KfZ-Werkstätten, Autovermietung, Fahrradwerkstätten, einschließlich des Verkaufs notwendigen Zubehörs		X		Die Zugangsbeschränkung entfällt nur, wenn Waren gleichzeitig mit der handwerklichen Leistung oder Dienstleistung angeboten werden oder das gesamte Warenangebot überwiegend aus dem für den Handel privilegierten Sortimenten besteht (s. oben zu Ladengeschäften)

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen gültig ab 28.12.2021
Veranstaltungen und Versammlungen				
Definition von Veranstaltungen				Veranstaltung im Sinne der CoronaSchVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt, ggf. auch aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Veranlassung als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. öffentliche Wahlen, Gerichtsverhandlungen, Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sowie Angebote der medizinischen Versorgung wie Impfangebote, Blutspendetermine und ähnliches sind keine Veranstaltungen in diesem Sinne.
Personenbegrenzung bei allen Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkungen 2G oder 2G+				Die Auslastung darf <ul style="list-style-type: none"> • oberhalb von 250 Zuschauenden zusätzlich höchstens 50% der regulären Höchstkapazität betragen, • insgesamt sind aber max. 750 Zuschauende erlaubt. Stehplätze dürfen nicht besetzt werden.
Überregionale Großveranstaltungen				dürfen nur ohne Zuschauende stattfinden
Versammlungen im öffentlichen Raum im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz in Innenräumen	X			Versammlungen in Innenräumen sind mindestens zwei Tage vorher, spätestens aber zu Beginn der Versammlung bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) anzuzeigen. Die versammlungsrechtlich vorgeschriebene Anmeldung der Versammlungen bei der Polizei wird hierdurch nicht ersetzt.
Versammlungen im öffentlichen Raum im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz im Freien bei gleichzeitig mehr als 750 Teilnehmenden	X			3G gilt nicht, wenn voraussichtlich die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sichergestellt ist
Sitzungen kommunaler Gremien	X			Ratssitzung, Sitzungen von Bezirksvertretungen und Ratsausschüssen
Rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine	X			Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen, Aufstellungs /Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen
Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter	X			
Standesamtliche Trauungen	X			Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren!
Beerdigungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeiern	X			Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren!

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
				gültig ab 28.12.2021
Gastronomie				
Alle Gastronomischen Angebote (Innen- und Außengastronomie)		X		Die 2G-Regel gilt für den Verzehr an Ort und Stelle. Das bloße Abholen von Speisen und Getränken unterliegt keinen Zugangsvoraussetzungen. Ausnahme: gastronomische Verpflegung von Berufskraftfahrer*innen, hier negativer Testnachweis erforderlich
Nutzung von Betriebskantinen, Mensen und vergleichbare Einrichtungen durch "Externe"		X		2G gilt nur bei der Nutzung durch Personen, die nicht als Beschäftigte, Studierende, Schüler*innen, Lehrgangsteilnehmende unmittelbar dem Betrieb angehören; das bloße Abholen von Speisen und Getränken unterliegt keinen Zugangsvoraussetzungen
Beherbergung, Tourismus				
touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben		X		
nicht touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben	X			von nicht immunisierten Personen ist bei Anreise und erneut jeweils nach Ablauf der Gültigkeit ein negativer Testnachweis vorzulegen
Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	X			von nicht immunisierten Personen ist bei Anreise und erneut nach jeweils vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen. Ersatzweise sind gemeinsame beaufsichtigte Selbsttests zulässig.
touristische Busreisen		X		
Sonstiges				
Gottesdienste: § 2 Abs. 7 CoronaSchVO				Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicher stellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Regelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Ordnungsbehörden können einzelfallbezogen weitere Anordnungen treffen.
ÖPNV, Luftverkehr, Personenfernverkehr	X			bundeseinheitliche Regelung
Arbeitsplatz	X			bundeseinheitliche Regelung, gilt für Beschäftigte und Arbeitgeber*innen
3G Geimpfte, Genesene, Getestete				
2G Immunisierte= Geimpfte, Genesene				
2G+ Immunisierte mit zusätzlichem Test				